

Als Patientin/ Patient Cannabis selbst anbauen....

Eine Handreichung von Dr. Franjo Grotemhermen/ Arbeitsgemeinschaft Cannabis als Medizin (ACM) und Dr. Oliver Tolmein / Kanzlei Menschen und Rechte

Eine Ausnahmeerlaubnis für den Eigenanbau von Cannabis muss bei der Bundesopiumstelle in Bonn beantragt werden.

Es ist sinnvoll, vorher eine „Ausnahmeerlaubnis nach § 3 Absatz 2 BtmG zum Erwerb von Cannabis zur Anwendung im Rahmen einer medizinisch betreuten und begleiteten Selbsttherapie“ zu beantragen, damit geklärt wird, ob überhaupt ein medizinisch begründeter Anspruch auf eine Ausnahmeerlaubnis besteht. Unter welchen Bedingungen diese beantragt und genehmigt werden kann ergibt sich aus einem Merkblatt der Bundesopiumstelle (http://www.bfarm.de/SharedDocs/Formulare/DE/Bundesopiumstelle/BtM/Cannabis_Hinweise_Patient.pdf?__blob=publicationFile&v=5). Eine praktische Hilfestellung gibt es dafür bei der Arbeitsgemeinschaft Cannabis als Medizin (http://cannabis-med.org/nis/data/file/bfarm_hilfe_kurz.pdf)

Grundsätzlich ist es erforderlich, eine schwere Erkrankung zu haben, für die keine vergleichbar geeignete Therapiealternative für den konkreten Patienten zur Verfügung steht, weil Standardtherapien entweder nicht ausreichend wirksam oder mit ausgeprägten Nebenwirkungen verbunden sind. Das muss durch eine ärztliche Stellungnahme begründet werden.

Wer eine solche Ausnahmeerlaubnis hat, kann dann den Eigenanbau beantragen. Die Anforderungen hierfür sind schwerer zu erfüllen. Zum einen muss nachgewiesen werden, dass keine ausreichenden finanziellen Mittel vorhanden sind, die erforderlichen Mengen an Cannabisblüten in der Apotheke zu kaufen. Beziehende_innen von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt haben hier zumeist keine Probleme. Bei Beziehern höherer Einkommen oder Menschen mit Vermögen kann das aber ein Problem sein. Hier gibt es allerdings keine festgelegten Einkommens- oder Vermögensgrenzen.

Der Cannabis-Eigenanbau selbst muss in einem sicheren Rahmen erfolgen. Derzeit zeichnen sich folgende Anforderungen durch die Bundesopiumstelle ab: für den Anbau muss ein eigener, nicht für Dritte zugänglicher Raum zur Verfügung stehen. Dieser Raum kann klein sein. Unter Umständen kann es auch ein (nur) vom Patienten genutztes Badezimmer sein. Der Raum muss von festen Wänden umschlossen sein und eine massive Decke / einen massiven Fußboden aufweisen. Wenn es ein Fenster gibt, muss sichergestellt sein, dass es nicht aufgebrochen werden kann. Das kann insbesondere im EG durch ein Gitter erreicht werden. Ansonsten können unter Umständen auch besondere Sicherheitsverglasungen und ein solider Aufheberschutz ausreichen. Wenn es kein Fenster in dem Raum gibt, muss eine ausreichende Belüftung sichergestellt sein.

Die Anbaubedingungen sind überhaupt ein Thema, das nicht vernachlässigt werden sollte: Der Bundesopiumstelle liegt hier daran, dass die Bedingungen so sind, dass Schädlingsbefall, aber auch ungesunde klimatische Verhältnisse in der Wohnung möglichst ausgeschlossen werden können. Die Tür zum Raum muss ebenfalls massiv und verschließbar sein. Eine Videoüberwachung ist nicht erforderlich. Die Wohnungstür muss allerdings durch einen speziellen Schutzriegel (Panzerriegel) gesichert sein. Eine Alarmanlage ist ebenfalls sinnvoll. Ein Growschrank, auch wenn er verschließbar ist, macht diese Sicherheitsvorkehrungen nach Auffassung der Bundesopiumstelle nicht überflüssig. Außerdem muss ein Tresor zur Verfügung stehen, in dem die getrockneten Blüten gelagert werden können.

Besonderes Augenmerk richtet die Bundesopiumstelle auf eine sichere Entsorgung der Pflanzenreste: sie sollten gehäckselt und mit anderem Biomüll kompostiert werden (nicht auf einem allgemein

zugänglichen Komposthaufen). Zustimmung hat beispielsweise der Bokashi Küchenkomposter gefunden.

Schwierigkeiten kann es bereiten, den nach dem Betäubungsmittelgesetz erforderlichen sachkundigen Verantwortlichen für den Cannabisanbau zu finden. Dass ein solcher Verantwortlicher mit Sachkunde gebraucht wird, steht fest. Die in § 6 BtmG genannten Anforderungen, die insbesondere für den professionellen Anbau gedacht sind, sind gleichwohl nicht zu erfüllen. In der Praxis gibt es folgende Möglichkeiten: Wenn die Betroffenen bereits über längere Zeit (illegal), aber erfolgreich angebaut und das selbst angebaute Cannabis zur Therapie genutzt haben, kann das mitgeteilt werden und wird zusammen mit einer Erklärung („Ich habe die erforderliche Sachkunde“) grundsätzlich anerkannt. Unter Umständen kann eine Fortbildung, die zum Beispiel von der ACM vorbereitet wird, ebenfalls als Sachkundenachweis anerkannt werden. Die Idee, einen Arzt oder Apotheker als Sachkundigen zu benennen, wird im Allgemeinen zu nichts führen weil diese normalerweise nicht bereit sein werden, den Eigenanbau wirklich zu überwachen.

Verantwortlicher sollte daher nach Möglichkeit die betroffene Patientin / der Patient selber sein – ggf. auch eine Lebensgefährtin oder ein Lebensgefährte oder eine Betreuungsperson.

Darüber hinaus müssen eine Ärztin oder ein Arzt die Selbsttherapie mit Cannabisblüten unter den Bedingungen des Eigenanbaus auch weiterhin begleiten. Das werden in der Regel dieselben sein, die auch die Begleitung der Behandlung mit Cannabisblüten aus der Apotheke übernehmen. Die Bundesopiumstelle verlangt aber eine zusätzliche Erklärung, dass auch die Selbsttherapie mit selbst angebautem Cannabis begleitet wird, obwohl dessen Qualität nicht standardisiert ist und es daher zu Qualitätsschwankungen kommen kann.

Die Bundesopiumstelle will weiterhin wissen, wie viele Pflanzen welcher Sorte zum Einsatz kommen und woher diese bezogen werden. Grundsätzlich erscheinen zwei Lösungen praktikabel. Erstens können die Antragsteller auf bereits vorhandene Pflanzen zurückgreifen, so wie dies bereits beim erfolgreichen Antrag, der 2016 vor dem Bundesverwaltungsgericht verhandelt wurde, der Fall war. Zweitens können Antragsteller angeben, Cannabissamen konkreter Sorten nach Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis zum Eigenanbau aus dem Ausland erwerben zu wollen. Der Erwerb dieser Samen ist nach dem Betäubungsmittelgesetz nur verboten, wenn er für den illegalen Anbau bestimmt ist, was nach einer Erlaubnis zum Eigenanbau entfällt. Allerdings ist diese zweite Option bislang nicht im Genehmigungsverfahren erprobt. Es besteht daher die Gefahr, dass sie zu Verzögerungen führen kann. Die Idee, Stecklinge aus dem Ausland zu bestellen, ist dagegen nicht zu empfehlen, weil dann eine zusätzliche Einfuhrgenehmigung erteilt werden muss.

Außerdem hat die Bundesopiumstelle über § 9 BtmG die Möglichkeit weitere Auflagen als Nebenbestimmungen zu erteilen. Damit bestehen bislang noch keine Erfahrungen. Nach Ankündigungen der Bundesopiumstelle ist davon auszugehen, dass die Eigenanbaugenehmigungen grundsätzlich nur befristet erteilt werden.

Das Interesse der Bundesopiumstelle, Genehmigungen zu erteilen, ist gering, die Bedenken gegen die Versorgungsform Eigenanbau sind groß. Deswegen soll ja gerade die neue gesetzliche Lösung geschaffen werden, um Cannabisblüten auf einem Betäubungsmittelrezept erhalten zu können und unter bestimmten Voraussetzungen von den Krankenkassen erstattet zu bekommen. Andererseits ist zu erwarten, dass es noch einige Zeit dauern könnte, bis tatsächlich alle Betroffenen durch offizielle im Inland oder Ausland angebaute Cannabisblüten versorgt werden können, und nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts haben Patienten bis dahin bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch, sich mit selbst angebautem Cannabis versorgen zu dürfen. Dieser Anspruch ist bei Vorliegen der oben erwähnten Anforderungen grundsätzlich auch einklagbar, wobei

selbst Eilverfahren (die dann möglich sind) sich über Monate hinziehen können und gut vorbereitet werden müssen.

Es muss im Einzelfall auch überlegt werden, ob es sich lohnt, die Kosten für die Erfüllung der Auflagen für einen Eigenanbau aufzuwenden, da damit gerechnet werden muss, dass die Erlaubnis befristet sein wird, bis eine Versorgung mit Cannabisblüten über die Apotheke sichergestellt sein wird.

(Stand: 21. August 2016)